

Harambee Kwa Watoto - Gemeinsam für Kinder e.V.



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Harambee Kwa Watoto - Gemeinsam für Kinder. Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bedburg/Erft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Bildungschancen hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Kenia zu fördern, ihnen eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zu ermöglichen sowie die materielle und finanzielle Ausstattung von Schulen für diese Kinder zu verbessern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Einsatz von Geld und Sachspenden, Beiträgen, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen. Diese Mittel werden für die Finanzierung des Schul- bzw. des Hochschulbesuchs und der Berufsausbildung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, einschließlich der damit verbundenen Kosten wie z. B. Schulkleidung, Lehrmaterial, ggf. Verpflegung und Unterbringung, Medikamenten und sonstigen Kosten sowie für die Verbesserung der Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Unterrichtsmaterialien, Finanzierung der Lehrergehälter und sonstiger Förderung des Schulbetriebes eingesetzt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen bedarf dieser auch der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung einer Mitgliedschaft zu nennen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, das Ansehen des Vereins schädigt bzw. Unfrieden im Verein stiftet oder trotz Mahnung mit der Zahlung eines eventuellen Jahresbeitrages ganz oder teilweise mit mehr als drei Monaten in Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
6. Die Mitglieder entrichten Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 4 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie dem Kassenwart.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Auf Antrag kann der Vorstand

per Blockwahl gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

3. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Er kann sich eine *Geschäftsordnung* geben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzenden und die/den 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jährlich, statt. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung die Neuwahl vor. In dringenden Fällen kann der Vorstand bis dahin das Amt kommissarisch besetzen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Sofern durch eine Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Änderung dieser Satzung notwendig ist, ist der Vorstand befugt, diese Änderung zu beschließen.
9. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Amtsniederlegung oder durch freiwilliges Austreten seitens des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr mindestens einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse nach Ansicht des Vorstandes erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von gewünschten Tagesordnungspunkten verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden oder von der/vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Sie muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden (Datum des Poststempels bzw. Versand per Fax bzw. Mail). Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Beschluss von Satzungsänderungen
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Beschluss der Entlastungen
 - d) Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 - e) Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Änderung des Vereinszwecks und für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 7

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kas sen und die *Geschäfte* des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Tätigkeiten für den Verein

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

Notwendige Auslagen für den Verein und im Interesse des Vereins werden erstattet.

§ 9

Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das deutsche Komitee für UNICEF e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.